Satzung des TC Gensungen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 25.03.1949 gegründete Verein führt den Namen "Tennisclub Gensungen e.V.". Er ist unter der Nummer 192 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Melsungen eingetragen und hat seinen Sitz in Felsberg-Gensungen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein hat sich die Pflege des Tennissportes und zwar insbesondere die Förderung und Leibeserziehung zum Ziel gesetzt.
- 2. Er setzt sich dafür ein, unter Ausschluss rassischer, parteipolitischer, beruflicher und sozialer Gesichtspunkte dem Tennissport eine breite gesellschaftliche Grundlage zu schaffen.
- 3. Der Verein fördert in besonderem Maße den Tennissport innerhalb der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinagen übersteigt, an die Stadt Felsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- 6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes e.V. und erkennt die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Rumpfgeschäftsjahr beginnt am 1.10.1999 und geht bis zum 31.12.2000.

§ 4 Mitgliedschaft 1. Der Verein hat:

- a. aktive Mitglieder
- b. fördernde Mitglieder c. Ehrenmitglieder
- d. Jugendmitglieder
- 2. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anerkennen.
- 3. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die Interesse an diesem Sport hat und diesen Sport nicht ausübt.

- 4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 5. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richten sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.

Für Mitglieder bis 18 Jahre besteht eine Jugendabteilung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Die Aufnahme kann abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zustellung einer schriftlichen Mitteilung und verpflichtet zur Zahlung der Aufnahme gebühr, der Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters und dessen schriftlich erklärtes Einverständnis mit der Satzung vorlegen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet:

- 1. Durch Tod
- 2. Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig

ist und spätestens am 31.12. des Jahres zu erfolgen hat und bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein muss.

3. Durch Ausschluss gern. § 10 dieser Satzung.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

- 1. Aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
- 2. Jugendmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, soweit sie 16Jahre alt sind, können sie in der Mitgliederversammlung sich zu Wort melden und Anträge stellen.
- 3. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1. Den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
- 2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Personen in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Spielführer und in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- 3. Die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
- 4. Eigentum und Besitz des Vereins schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbei träge und der Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Umlagen können nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bei Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

Grundsätzlich zahlt jedes neue Mitglied eine Aufnahmegebühr. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Beitragsänderungen werden in der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- 1. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
- a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b. wegen Unterlassung oder wiederholter Handlung, die sich gegen den Verein, seine Mitglieder, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen erheblich auswirken,
- c. wegen wiederholter Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d. wegen Nichterfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenem zeitigem Abstand und nach Androhung des Ausschusses.
- 2. Sind die in Abs. 1 genannten Gründe nicht schwerwiegend oder liegen andere Verstöße vor, können vom Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen erlassen werden:
- a. Warnung
- b. Verweis
- c. Turniersperre
- d. Platzsperre
- 3. Den Antrag auf Erlaß einer Ordnungsmaßnahme kann jedes stimmberechtigte Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich stellen. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über eine Ordnungsmaßnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des schriftlichen Bescheides das Recht der Berufung an den Berufungsausschuß zu.

Der Berufungsausschuß entscheidet bei Ordnungsmaßnahmen gemäß § 10, 2, abschließend.

Bei Ordnungsmaßnahmen gemäß 10,1 können der Betroffene und der Vorstand die Berufung einer Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, wenn sie durch die Entscheidung des Berufungsausschusses beschwert sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglied.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Berufungsausschuß

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
- 2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Sie ist bis spätestens 30.04. des Folgejahres einzuberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder, und durch öffentliche Einladung in den "Felsberger Nachrichten", mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Jahresbericht des Vorstandes,
- b. Bericht der Kassenprüfer,
- c. Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Neuwahl (Vorstand, Kassenprüfer, Berufungsausschuß),
- f. Beschlussfassung über Anträge die spätestens eine Woche vor dem Termin der Jahreshauptversammlung eingegangen sein müssen,
- g. Information und Anregung
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 15% der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher schriftlich erfolgen.
- 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mittgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich erklärt ist. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unter schreiben ist.

§ 13 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a. der erste Vorsitzende
- b. der zweite Vorsitzende, gleichzeitig als Schriftführer und Pressewart
- c. der Kassierer
- d. der Sportwart
- e. der Jugendwart

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich drei Beisitzer und ein von den Jugendlichen gewählter Sprecher/in, der kein Stimmrecht hat, an.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit speziellen Aufgaben betrauen und sie in den erweiterten Vorstand wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem zweiten Vorsitzenden vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung in 2-jährigem Turnus neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach sparsamen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Wesentliche Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen vom zuständigen Organ mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Vorschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Darüberhinausgehende Entscheidungen trifft der erweiterte Vorstand. Der erweiterte Vorstand ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung trifft die Mitgliederversammlung.
- 6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- 7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

8. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten bei Bedarf Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr.26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstands sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 14 Berufungsausschuss

Der Berufungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und von der Jahreshauptversammlung jeweils für drei Jahre gewählt werden. Als Vorsitzender sollte ein Ehrenvorsitzender fungieren.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, obliegt die Überwachung der Rechnung und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Jährlich muss an Stelle eines Vorgängers mindestens ein neuer Kassenprüfer gewählt werden. Ein Kassenprüfer kann längstens 2 mal hintereinander gewählt werden.

§ 16 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der erste Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuß einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 Ehrungen

- 1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- 2. Der erweiterte Vorstand kann aus besonderem Anlass Personen eine Ehrung zuteilwerden lassen.
- 3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wir ordentliche Mitglieder. Für sie besteht keine Beitragspflicht.
- 4. Ehrenvorsitzender kann werden, der mindestens 10 Jahre Vorsitzender des Vereins war.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt.

Felsberg - Gensungen

Vorstand

zuletzt geändert in der JHV am 17.04.2015